

## **Täuschungsversuch nachweisen**

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 18. November 2015 18:27**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich habe heute eine Englisch-Klassenarbeit zurück gegeben und wurde am Ende der Stunde von einer Schülerin gefragt, weshalb ich ihre Lösung durchgestrichen habe, sie sei doch richtig. Tatsache: Die Lösung der Schülerin war korrekt.

ABER: Sie hatte in der Arbeit mit Bleistift geschrieben und man kann noch schemenhaft erkennen, dass zuvor etwas Anderes dagestanden hatte. Zudem schmiegt sich die korrekte Lösung in der Form verdächtig an meine rote Durchstreichung und man kann außerdem eine kleine Stelle erkennen, wo unter dem Rotstrich noch Bleistiftpartikel der ersten, falschen Version zu sehen sind. Zuletzt würd ich mich auch nicht als so schusselig einschätzen, dass ich eine falsche Lösung einfach durchstreiche.

Ich habe die Arbeit wieder an mich genommen und der Schülerin gesagt, ich schaue mir die Sache nochmal in Ruhe an.

Im Lehrerzimmer waren alle Kollegen meiner Meinung: hier hat ein Täuschungsmanöver stattgefunden.

Jedoch bleibt der Sachverhalt, dass ich eine Klassenarbeit vor mir liegen hab mit einer durchgestrichenen richtigen Lösung und ich der Schülerin eine Täuschung nicht beweisen kann. Wie würdet ihr vorgehen?

---

### **Beitrag von „alias“ vom 18. November 2015 18:59**

Keinen Terz draus machen, den Punkt anerkennen.

ABER: In Zukunft alle Tests der Schülerin kopieren.

Falls sie denselben Trick danach nochmals probiert, ein Elterngespräch anberaumen und das Verhalten deutlich zur Sprache bringen - sowie die gesamte Arbeit mit 6 bewerten - denn dann hast du eine rechtssichere Grundlage.

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 18. November 2015 19:20**

Möglicherweise ändert sich durch das Zuerkennen eines zusätzlichen Punktes gar nicht die Endnote der [Klassenarbeit](#). Dann ist es letztlich wurscht.

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 18. November 2015 19:29**

Der zusätzliche Punkt würde die Note verbessern!

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 18. November 2015 19:45**

und wie ist es, wenn du es wieder rausradierst? 😂

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 18. November 2015 19:46**

Deswegen lasse ich Arbeiten mit Kugelschreiber o.ä. schreiben.

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 18. November 2015 19:54**

Ich versteh die ganze Aufregung nicht:

Passagen, die mit Bleistift geschrieben wurden, können nicht gewertet werden -- egal was dort steht. Den Grund dafür siehst du ja 😂

In Prüfungen schreibt man bitte mit Füller oder Kuli, ohne Tintenkiller.

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 18. November 2015 19:55**

Warum wusste ich nur schon vorher, dass der Schlaumeier-Spruch mit dem Kugelschreiber kommt? 😊

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 18. November 2015 19:56**

weil das eine absolute Selbstverständlichkeit ist!

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 18. November 2015 20:02**

- Ich habe leider ausnahmsweise vergessen, die Schüler nochmal an das richtige Schreibgerät zu erinnern. Nun hat die Gute die komplette Arbeit mit Bleistift geschrieben. Dieses Kind liegt schon mal im Brunnen.
  - Aufregung kann ich nirgendwo wahrnehmen. Dies ist ein Forum, wo man sich Tipps holen kann unter Kollegen. Ich hab doch jetzt einfach nur nach ebensolchen gefragt. 😊
- 

### **Beitrag von „Aktenklammer“ vom 18. November 2015 20:04**

#### Zitat von Susi Sonnenschein

Warum wusste ich nur schon vorher, dass der Schlaumeier-Spruch mit dem Kugelschreiber kommt? 😊

Wie "Schlaumeier-Spruch"? Ich lasse auch nicht mit Bleistift schreiben. Endgültige Lösungen möchte ich mit Füller oder Kuli haben.

Mir sollen auch keine Varianten angeboten werden, bei denen ich dann die richtige aussuchen soll.

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 18. November 2015 20:05**

sorry, dann war "Aufregung" das falsche Wort.  
Ist die ganze Arbeit mit Bleistift geschrieben?  
Um welche Jahrgangsstufe handelt es sich denn?

---

### **Beitrag von „Primarlehrer“ vom 18. November 2015 20:05**

In Zukunft mit Bleistift Geschriebenes (oder diese nervigen Füller, die man auch wegradieren kann) nicht mehr akzeptieren? Das Dumme ist, dass es bei mir an der Schule Kinder gibt, die nichts anderes haben, also nur diese "Füller", die man wegradieren kann.

Ich würde es zähneknirschend so lassen, vielleicht noch mit dem Seitenhieb: "Es kam der Täuschungsverdacht auf, daher für alle ab sofort folgende Ansage:" (was mit Bleistift/wegzuradierendem Füller dasteht wird künftig mit 0 Punkten gewertet)

@Aktenklammer Oh die "suchen Sie sich was aus" Antworten sind super. Vor allem, wenn die Kinder sich dann auch noch über 0 Punkte für die Antwort aufregen, wenn sie es zum 1. Mal versuchen. 😊

---

### **Beitrag von „Aktenklammer“ vom 18. November 2015 20:06**

#### Zitat von Susi Sonnenschein

- Ich habe leider ausnahmsweise vergessen, die Schüler nochmal an das richtige Schreibgerät zu erinnern. Nun hat die Gute die komplette Arbeit mit Bleistift geschrieben. Dieses Kind liegt schon mal im Brunnen.
- 

Wie alt ist die Schülerin denn? Sie dürfte doch bereits einige Jahre Schulerfahrung hinter sich haben, wenn ich "BBS" richtig deute.

---

### **Beitrag von „Primarlehrer“ vom 18. November 2015 20:09**

### Zitat von Susi Sonnenschein

- Ich habe leider ausnahmsweise vergessen, die Schüler nochmal an das richtige Schreibgerät zu erinnern. Nun hat die Gute die komplette Arbeit mit Bleistift geschrieben. Dieses Kind liegt schon mal im Brunnen
- 

Es wäre interessant zu erfahren, ob man tatsächlich mit Bleistift geschriebene Arbeiten nicht bewerten darf. Ist das Kind in der ersten Klasse oder warum siehst du dich in der Verantwortung das Kind vorher über das richtige Schreibgerät belehren zu müssen? Wenn man das mal weiter führt, dann könnte man dem Kind unter 4 Augen auch Vorsatz unterstellen....



---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 18. November 2015 20:09**

Es handelt sich um eine Berufsfachschule. Das Mädel ist eine Wiederholerin.

Varianten wurden keine angeboten, sondern es wurde tatsächlich die ganze Klausur mit Blei geschrieben. Ich hab das erst beim Korrigieren bemerkt. Mea culpa!

---

### **Beitrag von „Primarlehrer“ vom 18. November 2015 20:12**

Berufsschule? Hm. je nach Wichtigkeit der Arbeit und Note würde ich mir dann doch überlegen mal ein Exempel zu statuieren und der Dame zu erklären, dass sie froh sein kann, dass die Arbeit aus Nettigkeit überhaupt gewertet wurde und sie sich nun aussuchen dürfe, ob sie die ursprüngliche Note behalten möchte oder ob sie dann doch die 6 möchte für den erfolgten Täuschungsversuch.

---

### **Beitrag von „Aktenklammer“ vom 18. November 2015 20:12**

Bei den Großen stehe ich aber auf dem Standpunkt, dass ich kein Logorrhoe-Unterricht mache: Ich muss doch nicht jedes Jahr aufs Neue Grundlegendes wiederholen (muss ich zwar faktisch

schon, quasi "was kümmert mich die Reihe zur Inhaltsangabe von "gestern"?", aber dass Klausuren mit einem "richtigen" Stift geschrieben werden, sollte in dem Alter angekommen sein.

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 18. November 2015 20:19**

Meine Schüler haben schon ein paar Schuljährchen auf dem Buckel.

Das Staunen darüber, was manche noch immer nicht mitbekriegt haben, ist nie enden wollend.

In der Klausur gab's noch eine zweite Bleistiftautorin. 

---

### **Beitrag von „Aktenklammer“ vom 18. November 2015 20:21**

Manchmal habe ich aber das Gefühl, sie WOLLEN es nicht mitbekommen - ist ja auch meistens "egal", wir biegen es ja wieder hin und drücken das tausendste Auge mit der Bemerkung "eigentlich / das nächste Mal / ..." zu. Wenn sie für die Beachtung von Regeln und allem Geld bekämen, dann wären sie glaube ich SEHR in der Lage, das alles zu hören.

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 18. November 2015 20:23**

ich sehe es wie Primarlehrer: im Prinzip kann sie froh sein, dass du die Arbeit überhaupt wertest. In dem Alter weiß man, wie man Arbeiten schreibt. Und wie man betrügt.

nachdem mir schon mehrfach nachträgliche Manipulationen mit dem Füller (nachträglich etwas ergänzt) vorgekommen sind, hatte ich es mir angewöhnt, die Arbeiten zu fotografieren. Ist nervig, aber geht relativ fix und wird nach dem Wiedereinsammeln der Arbeiten wieder gelöscht.

Notlösung als Kompromiss: du lässt sie eine andere Arbeit über den Stoff schreiben. Ist aber für dich doppelte Arbeit, und ich befürchte, damit setzt man ein falsches Zeichen.

---

## **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 18. November 2015 20:26**

Schlaumeier-Spruch deswegen, weil ich beim Einstellen des Themas überlegt hab, ob ich direkt erwähnen soll, dass ich weiß, dass man nicht mit Bleistift schreibt, dass meine Schüler es "eigentlich" wissen, dass es trotzdem passiert ist, dass ich aber leider nichts mehr dran ändern kann, ...

Ich entschied mich dafür, dass Bleistiftthema ~~nicht auszubreiten...~~ und erhielt prompt den Tipp:



"Bei mir wird nicht mit Bleistift geschrieben".

---

## **Beitrag von „marie74“ vom 18. November 2015 20:36**

Ich würde die Arbeit nicht werten, denn ich streiche auch immer alles durch, wo nichts steht oder etwas nur mit Bleistift geschrieben wurde.

---

## **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 18. November 2015 20:39**

Danke, Kollegen, jetzt wird's konstruktiv!



## **Beitrag von „Aktenklammer“ vom 18. November 2015 20:41**

### Zitat von marie74

Ich würde die Arbeit nicht werten, denn ich streiche auch immer alles durch, wo nichts steht oder etwas nur mit Bleistift geschrieben wurde.

Ich mache es auch so, dass ich Leerräume durchstreiche (wenn mittendrin Zeilen frei sind oder die Seite nicht vollbeschrieben ist), dann laufe ich nicht Gefahr, dass etwas ergänzt wird. "Kreuzchen" hake ich ab, so habe ich einen Überblick, dass alle Ergänzungen auch schon in der

Klausur geschrieben wurden.

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 18. November 2015 20:43**

Leerzeilen oder leere Rückseiten entwerte ich mit einem roten Strich.

Auch beim Korrigieren streiche ich zunehmend so an, dass nichts mehr dazwischengeschrieben werden kann. Man lernt nie aus 😊

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 18. November 2015 20:48**

#### Zitat von Susi Sonnenschein

Schlaumeier-Spruch deswegen, weil ich beim Einstellen des Themas überlegt hab, ob ich direkt erwähnen soll, dass ich weiß, dass man nicht mit Bleistift schreibt, dass meine Schüler es "eigentlich" wissen, dass es trotzdem passiert ist, dass ich aber leider nichts mehr dran ändern kann, ...

Ich entschied mich dafür, dass Bleistiftthema nicht auszuhören... und erhielt prompt

 DANKE

den Tipp: "Bei mir wird nicht mit Bleistift geschrieben". 

Nun, deine Vorüberlegungen können wir hier ja nicht sehen 😊

Und der Spruch mit dem Bleistift war nicht böse gemeint.

Für dich eigentlich kein Grund zum Angefressensein, aber ich vermute mal, du ärgest dich über dich selbst.

Ich hätte die Bleistift-Arbeiten wie ein leeres Blatt gewertet. Oder eben fotografiert.

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 18. November 2015 21:01**

Friesin, ich ärger mich immer noch nicht. Mein Name ist Susi Sonnenschein, mein Gemüt heiter, mein Motto "Nicht aufregen, nur wundern." und meine Motivation, hier eine Frage zu posten,

Tipps bei der Entscheidungsfindung zu kriegen, wie ich in diesem speziellen Fall vorgehen könnte.

---



### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 18. November 2015 21:04**

Tatsächlich kamen schon einige hilfreiche Beiträge! Danke dafür und gerne weiter so!

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 18. November 2015 21:09**

du hast mit Kollegen gesprochen. Auch schon mit dem SL?

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 18. November 2015 21:11**

Mit der Schulleitung noch nicht, auf die Idee bin ich, ehrlich gesagt, noch gar nicht gekommen.

---

### **Beitrag von „Wollsocken“ vom 18. November 2015 21:18**

Hast Du irgendwann vorher schon mal kommuniziert, dass nicht mit Bleistift geschrieben wird? Ich habe es im Kopf jeder Prüfung stehen und meine SuS wissen, dass wenn sie dennoch mit Frixion schreiben, sie nicht reklamieren können. Das ist gewissermassen mein Kompromiss denn viele SuS schreiben einfach gerne mit Frixion und vergessen in der Prüfung schon mal, dass sie da nicht sollen. Also ... WENN Du irgendwann mal allgemeine Prüfungsregeln bekanntgegeben hast, am besten noch schriftlich, dann würde ich an Deiner Stelle die Reklamation zurückweisen und den Rest der Arbeit ganz normal werten.

---

### **Beitrag von „DeadPoet“ vom 18. November 2015 22:10**

Die Note würde sich verbessern, wenn Du ihr das anerkennst?

Gibt es also auf diesen Teil der Arbeit mehr als eine Bewertungseinheit oder ist die Schülerin eben um eine Bewertungseinheit an der besseren Note vorbei?

Falls letzteres: Ich würde ihr dann die eine Bewertungseinheit geben, soll sie halt dann die bessere Note haben. Ich würde darauf hinweisen, dass in Zukunft mit Bleistift geschriebene Antworten nicht gewertet würden und mir die Arbeiten der betreffenden Schülerin (oder evtl. sogar alle) vor Herausgabe kopieren.

---

### **Beitrag von „hugoles\_AL“ vom 19. November 2015 06:31**

So ähnliche Fälle hatte ich auch schon, als in Physik z.B. ein Kursstufenschüler das Protokoll recht dilettantisch von einer Gruppe aus einem anderen Kurs kopiert hatte und ich auch noch Reste von Namen der ursprünglichen Gruppe durchschimmern sehen konnte.

Taktik: die Schüler natürlich damit konfrontieren: im Einzelgespräch dem Schüler auf den Kopf zu sagen, was man für eine Vermutung hat, welche schwerwiegenden Hinweise man auf diese Täuschungshandlung hat und welche Konsequenz dies haben kann (Aufgabe wird gestrichen, Endnote sechs,...).

Ich habe den Schülern dann einen Tag Bedenkzeit gegeben und sie am nächsten Tag einbestellt und gefragt, ob sie bei ihrer Variante bleiben. Sie kamen und haben die Täuschung zugegeben. Sollte dies in deinem Falle geschehen, könntest du ja nachträglich die Punkte für die Aufgabe streichen und keine 6 verteilen.

Je nach dem ist auch ein Gespräch mit den Eltern angebracht!

---

### **Beitrag von „Anja82“ vom 19. November 2015 08:20**

Ich streiche auch immer alle Leerräume und sollte ein Schüler auf die Idee kommen, da was "drunter" zu schreiben, wäre für mich die Sache klar.

Ich bin die Lehrkraft und ich weiß, dass ich Leerräume streiche. Also kann da vorher nichts gestanden haben, fertig.

LG Anja

---

### **Beitrag von „Scooby“ vom 19. November 2015 09:33**

Ich würde in diesem Fall dazu raten, den Punkt zu geben und auch die bessere Note. Meine Begründung ist, dass du größere Schwierigkeiten haben dürftest, die Täuschung rechtssicher nachzuweisen und dass du dir damit potentiellen Ärger ersparst. Unter vier Augen kannst du der Schülerin natürlich sagen, dass du eine Täuschung vermutest und sie in Zukunft unter Beobachtung steht.

Für die Zukunft solltest du dir den Hinweis auf die Bleistiftschreiber fest vornehmen und einen ganz konkreten Tipp habe ich noch:

Fast alle Schulen verfügen über Kopiergeräte, an die man einen USB-Stick anstecken kann und die sehr schnell eine große Anzahl von Dokumenten in eine pdf-Datei scannen können. Ich lege grundsätzlich alle Arbeiten vor der Herausgabe auf den Einzugsscanner und mach ein pdf draus. Das ist nicht nur im vorliegenden, sondern auch in dem leider nicht seltenen Fall äußerst hilfreich, dass Schüler eine Arbeit "verlieren".

Falls die Schule sowsas nicht hat: Es gibt mittlerweile recht günstige Multifunktionsgeräte mit Einzug. Die können das auch alle.

---

### **Beitrag von „Ummon“ vom 19. November 2015 12:50**

Wie wäre ein kleiner Bluff?

Vielleicht auch etwas spät, eventuell klappt's aber noch:

Selbst gar nicht ansprechen, wenn die Schülerin die Arbeit erwähnt, stellst du dich auf schusslig und sagst "Ach so, stimmt ja, deine Arbeit... ja, hatte ich ganz vergessen, da muss ich noch die Kopie zum Vergleichen raussuchen. Vor der Rückgabe kopiere ich die nämlich immer. Wenn hier was steht, was auf der Kopie nicht steht, ist das ein Täuschungsversuch und das ist eine Sechs. Du bist also ganz sicher, dass das so stimmt?"

Wenn sie dann das Pokerface durchziehen kann, kriegt sie halt den Punkt 😊

---

### **Beitrag von „Primarlehrer“ vom 19. November 2015 12:58**

worst case: Madamchen Oberschlau liest hier mit. 😂

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 19. November 2015 14:47**

Ich hab heut Morgen in einem Geistesblitz die Stelle mal fotografiert, um sie zu zoomen und siehe da: belichtet und vergrößert sieht man die ursprüngliche falsche Version durchblitzen. Das heißt für mich: q.e.d. ...

Nun lass ich mich nur noch überraschen, ob die Schülerin den Täuschungsversuch zugibt oder nicht...

---

### **Beitrag von „hanuta“ vom 19. November 2015 16:04**

Bleistifte drücken ja auch ziemlich durch, darüber kann man häufiger bestimmt auch noch den ersten Zustand rekonstruieren.

Und: diese radierbaren Schreiber, das Wegradierte wird wieder sichtbar bei einer Runde im Gefrierschrank. \*fg\*

Ich mache auch öfter mal Fotos von Klassenarbeiten

---

### **Beitrag von „Feliz“ vom 19. November 2015 16:13**

#### Zitat von Scooby

Fast alle Schulen verfügen über Kopiergeräte, an die man einen USB-Stick anstecken kann und die sehr schnell eine große Anzahl von Dokumenten in eine pdf-Datei scannen können.

Eine technische Frage:

An unserem Kopierer kann ich VOM stick aus die Kopie ausdrucken.

Aber das auf den stick scannen geht nicht - so zumindest will es uns der Kopiertechniker

weismachen.

Stimmt das wirklich. Kann es einen Kopierer geben, bei dem nur der "eine Weg" funktioniert?

Feliz

---

### **Beitrag von „Scooby“ vom 19. November 2015 16:31**

#### Zitat von Feliz

Stimmt das wirklich. Kann es einen Kopierer geben, bei dem nur der "eine Weg" funktioniert?

---

Es gibt nichts, was es nicht gibt - vorstellen kann ich mir das aber kaum. Google doch einfach mal das Gerätemodell, der Hersteller wird den Funktionsumfang seines Gerätes bestimmt dort vorstellen.

---

### **Beitrag von „Djino“ vom 19. November 2015 21:19**

Hast du schon mit Kollegen gesprochen, die die Schülerin ebenfalls unterrichten? So etwas kommt ja (meiner Erfahrung nach) nicht nur in einem Fach vor...

Und falls das tatsächlich noch niemandem aufgefallen sein sollte, wäre zumindest die Sensibilisierung nicht schlecht...

---

### **Beitrag von „toastrider“ vom 19. November 2015 23:00**

Die Schülerin auf die aufgetretenen Auffälligkeiten ansprechen und ihr deutlich machen, dass eine Täuschung vermutet wird, da der Anschein dafür spricht (Anscheinsbeweis!). Dies führt zu einer Beweislastumkehr, d.h. die Schülerin muss nun beweisen, dass sie nicht betrogen hat, was bei einer Arbeit mit Bleistift, in der radiert worden ist, nahezu unmöglich sein sollte. Du kannst also entspannt bei Deiner Note bleiben und wenn Sie Dir das Gegenteil beweisen kann, kann Du sie ja immer noch ändern.

### **Beitrag von „Seph“ vom 20. November 2015 01:01**

Und auch das "rechtssichere Nachweisen" muss man nicht zu hoch hängen: Die Vergabe einer einzelnen Klausurnote (selbst die Vergabe einer Fachnote auf dem Zeugnis) stellt noch keinen Verwaltungsakt dar und ist daher auch nicht rechtlich angreifbar. Das spielt erst dann eine Rolle, wenn genau diese Note versetzungsrelevant wird. Aber unter den gegebenen Umständen sind die Nachweise für den Betrug ja bereits vorhanden.

---

### **Beitrag von „Kapa“ vom 20. November 2015 08:53**

Der Schülern bewusst machen das sie diesmal Glück hatte, da du noch bewertet hast. Bei dem nächsten Test aus Kulanz die Ansage "alles was mit Bleistift oder rot" geschrieben ist wird nicht bewertet. Schreibt einer nur mit Bleistift: Pech gehabt. Da würde ich nicht lange fackeln, die Regel kennen sogar meine 7. klässler und die müssten auch schon erfahren das ich das dann auch durchziehe.

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 20. November 2015 14:48**

#### Zitat von Kapa

"alles was mit Bleistift oder rot" geschrieben ist wird nicht bewertet.

was heißt genau "wird nicht bewertet"? dass u.U. eine Arbeit quasi gar nicht vorhanden ist, wenn alles mit Bleistift, bzw.Rot geschrieben worden ist? Also Note 6? Oder gewertet wie nicht mitgeschrieben?

---

### **Beitrag von „Kapa“ vom 20. November 2015 14:52**

Klare Linie: Alles was mit Bleistift geschrieben wurde ist nicht vorhanden.

---

### **Beitrag von „Primarlehrer“ vom 20. November 2015 14:54**

Man könnte es ja plakativ selbst wegradieren und sagen "Da! Nichts vorhanden!" 😂 3,2,1....

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 20. November 2015 14:59**

#### Zitat von Kapa

Klare Linie: Alles was mit Bleistift geschrieben wurde ist nicht vorhanden

bedeutet bei einer kompletten Bleistiftarbeit die Note 6

---

### **Beitrag von „Tootsie“ vom 20. November 2015 15:58**

Schreib mal, wie es weiter gegangen ist. Ich bin gespannt.

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 20. November 2015 17:25**

Ich habe der Schülerin heute gesagt, dass und wie ich auf die Schliche gekommen bin. Sie hat die Missetat leider danach immer noch abgestritten.

Ich habe dem Mädel aufgrund des, meiner Meinung nach sehr massiven, Täuschungsversuchs eine 6 gegeben.

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 20. November 2015 18:48**

Wäre zumindest in NRW für die Sekundarstufe 1 nicht erlaubt, nur wenn der Täuschungsversuch "umfangreich" war.

Weiterhin stellt sich hier die Frage, ob das überhaupt offiziell ein Täuschungsversuch ist, weil die von dir gegebene Note für die ursprüngliche Arbeit ja nicht auf einem Täuschungsversuch beruhte.

Ich würde hier einen Vorgesetzten zu Rate ziehen.

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 20. November 2015 19:54**

Es handelt sich um RLP und eine volljährige Schülerin. Davon abgesehen: was ist es, wenn nicht ein Täuschungsversuch, wenn eine Schülerin eine Arbeit fälscht, um so eine bessere Note zu bekommen...?

---

### **Beitrag von „blabla92“ vom 20. November 2015 20:56**

Man kann auch bei Füllerpflicht -begrenzt - bescheißen; ist mir eben erst passiert: Rechtschreibfehler nachträglich korrigiert, da hilft auch durchstreichen von Leerflächen etc. nicht, nur Fotografieren der Arbeiten. Es kann auch durchaus mein Fehler sein, wenn auch nicht so wahrscheinlich. Egal, war nur ein halber Punkt ohne Relevanz.

Im vorliegenden Fall würde ich auch den rechtlichen Rat der Schulleiterin einholen. Einerseits: Eine 6 für einen Punkt kommt mir für einen Täuschungsversuch, der nur einen Punkt bringt, für unverhältnismäßig. Andererseits ist das schon etwas anderes als ein Täuschungsversuch - es geht eher in Richtung Urkundenfälschung.

---

### **Beitrag von „kodi“ vom 20. November 2015 21:13**

Sprich mit deinem Schulleiter. Die Indizien sprechen stark für einen Täuschungsversuch. Der letzte Beweis fehlt aber in die eine wie in die andere Richtung.

Du könntest den Prüfungsteil (mit einer analogen Aufgabe) wiederholen lassen oder eine mündliche Prüfung machen.

Zur Vorsorge bei allen weiteren Klausuren dieser Schülerin wurde ja schon genug geschrieben.

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 20. November 2015 22:21**

#### Zitat von Susi Sonnenschein

Es handelt sich um RLP und eine volljährige Schülerin. Davon abgesehen: was ist es, wenn nicht ein Täuschungsversuch, wenn eine Schülerin eine Arbeit fälscht, um so eine bessere Note zu bekommen...?

Deswegen habe ich auch explizit den Bezug auf NRW und Sekundarstufe 1 geschrieben, damit der Unterschied klar ist. Mir ist schon bewusst, dass es sich um RLP und 18+ handelt.

---

### **Beitrag von „Aktenklammer“ vom 20. November 2015 22:30**

#### Zitat von Karl-Dieter

Deswegen habe ich auch explizit den Bezug auf NRW und Sekundarstufe 1 geschrieben, damit der Unterschied klar ist. Mir ist schon bewusst, dass es sich um RLP und 18+ handelt.

... Bleibt aber eine überflüssige Bemerkung.

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 20. November 2015 22:39**

#### Zitat von Aktenklammer

... Bleibt aber eine überflüssige Bemerkung.

Du hast schon den ganzen Beitrag gelesen? Mein Vorschlag ist hier einen Vorgesetzten zu Rate zu ziehen, weil es meiner Meinung nach zumindest bedenkenswert ist.

Du kannst den Beitrag auch gerne ausdrucken und dann unterstreichen, falls es dir dann einfacher fällt.

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 21. November 2015 01:19**

Es ist schon spät, daher:

Beweis liegt vor, also:

1. Schulleiter heranziehen zur Absegnung der Maßnahmen.
2. 0 Punkte für die Aufgabe, bei der sie geschummelt hat (wenn man pingelig ist), die vorherige Anzahl der Punkte der Aufgabe (wenn man ein Auge zudrückt.)
3. Note 6 für die gesamte Arbeit geht IMHO nicht, da nur ein Teil der Arbeit nachweislich gefaked und ein Täuschungsversuch ist.

Das sollte auch in RLP so oder ähnlich sein. Aber - dein Schulleiter weiß auf jeden Fall mehr dazu. Das ist sein Job. 

kl. gr. frosch

---

### **Beitrag von „CKR“ vom 21. November 2015 08:44**

Warum denn den Schulleiter dazuziehen? Der wird sich bedanken. Im Primar und Sekundar-1-Bereich mag das ja sinnvoll sein. Aber doch nicht bei einer volljährigen Schülerin in der Berufsfachschule, die auch noch die Klasse wiederholt. Das kann ich doch wohl selber entscheiden. Und ich würde ihr natürlich die komplette 6 geben. Würde ich ja auch bei einem Spickzettel, auf dem nur Teile einer Arbeit stehen.

---

### **Beitrag von „c. p. moritz“ vom 21. November 2015 09:44**

Ich fackel nicht lange, wenn es einen Täuschungsversuch oder eine Täuschung gibt. Ein Betrug(versuch) darf sich nie lohnen.

Aktueller Fall in meinem Unterricht: Schülerin der SEK II schaut während Philo-Klausur in kleines Heftchen, das zwischen ihren Beinen eingeklemmt ist.

In S-H kann man die Klausur nicht oder mit 0 Punkten bewerten. Ich mache immer Letzteres. Die sog. "mündliche" Beteiligung (= Unterrichtsbeiträge jeglicher Art außer Klausuren) wiegt in der Zeugnisnote mit ca. 70 Prozent.

Beweis: "Ihre Klausur ist hiermit wegen eines Täuschungsversuchs beendet, bitte geben Sie sie ab!"

Entsprechende Dokumentation mit Datum und Uhrzeit unter der Arbeit, fertig.

Edit: Ich weiß, der Fall ist hier ein bisschen anders, aber ich kümmere mich nicht um die evtl. Möglichkeit rechtlicher Einsprüche und frage von A bis Z, ob das so 100%ig möglich ist. Was kann mir denn im schlimmsten und an unserer Schule äußerst seltenen Fall einer juristischen Auseinandersetzung passieren? Ich könnte sie verlieren. Na und?

---

### **Beitrag von „Veronica Mars“ vom 21. November 2015 09:59**

Mir ist im letzten Schuljahr ja ähnliches passiert: Schülerin ergänzt auf der ausgeteilten [Schulaufgabe](#) mit Bleistift die Lösung und will sich einen weiteren Punkt ergattern. Dadurch hätte sie statt der 5 ne 4 bekommen.

... blöd nur, dass ich bei 5ern und 6ern nur Kopien der [Schulaufgabe](#) ausgeteilt hatte, weil ich keine Originale zum Unterschreiben mitgeben wollte, weil man denen sonst ewig hinterherrennt. [\[Blockierte Grafik: http://www.smileygarden.de/smilie/Lachend/47.gif\]](http://www.smileygarden.de/smilie/Lachend/47.gif)

---

Es hatte übrigens keinerlei Konsequenzen, dort gab es nicht unbedingt gute Unterstützung für Referendare.

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 21. November 2015 10:03**

in meinen Augen ist die ganze Klausur ungültig, weil mit Bleistift geschrieben.  
Das muss dann natürlich auch für die andere Schülerin gelten.

Was hast du denn jetzt gemacht?

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 21. November 2015 11:48**

#### Zitat von c. p. moritz

Ich fackel nicht lange, wenn es einen Täuschungsversuch oder eine Täuschung gibt. Ein Betrug(sversuch) darf sich nie lohnen.

Aktueller Fall in meinem Unterricht: Schülerin der SEK II schaut während Philo-Klausur in kleines Heftchen, das zwischen ihren Beinen eingeklemmt ist.  
In S-H kann man die Klausur nicht oder mit 0 Punkten bewerten. Ich mache immer Letzteres. Die sog. "mündliche" Beteiligung (= Unterrichtsbeiträge jeglicher Art außer Klausuren) wiegt in der Zeugnisnote mit ca. 70 Prozent.

Beweis: "Ihre Klausur ist hiermit wegen eines Täuschungsversuchs beendet, bitte geben Sie sie ab!"

Entsprechende Dokumentation mit Datum und Uhrzeit unter der Arbeit, fertig.

Edit: Ich weiß, der Fall ist hier ein bisschen anders, aber ich kümmere mich nicht um die evtl. Möglichkeit rechtlicher Einsprüche und frage von A bis Z, ob das so 100%ig möglich ist. Was kann mir denn im schlimmsten und an unserer Schule äußerst seltenen Fall einer juristischen Auseinandersetzung passieren? Ich könnte sie verlieren. Na und?

---

Sei mir nicht böse, aber das klingt für mich etwas nach Willkür. Natürlich hast du da ganz klare Regeln, nach denen du handeln solltest, und wo du dich auch erkundigen solltest.

Wenn du irgendwo auf dem Amt bist und nach Gutdünken des Gegenübers irgendwelche Bescheide bekommst, regst du dich doch auch darüber auf.

---

### **Beitrag von „c. p. moritz“ vom 21. November 2015 11:51**

### Zitat von Karl-Dieter

Natürlich hast du da ganz klare Regeln, nach denen du handeln solltest, und wo du dich auch erkundigen solltest.

### Zitat von c. p. moritz

In S-H kann man die Klausur nicht oder mit 0 Punkten bewerten.

Lies einfach noch einmal gründlich, danke!

Und: <http://www.schulrecht-sh.de/archiv/texte/t/taeusching.htm>

Der Täuschungserlass gilt dem Sinne nach nach 2006 weiter.

---

## **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 21. November 2015 13:00**

Das habe ich gelesen, ich meinte eher diese Aussage hier:

### Zitat

frage von A bis Z, ob das so 100%ig möglich ist.

Aus deinem Täuschungserlass:

### Zitat

**Ist eine eigenständige Leistung einer Schülerin oder eines Schülers aufgrund einer Täuschungshandlung bzw. des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel nicht erkennbar**, so ist im Rahmen der pädagogischen Verantwortung und unter Berücksichtigung der Schwere der Täuschungshandlung zu entscheiden, ob die Klassenarbeit oder Klausur insgesamt nicht beurteilt oder mit der ungünstigsten Note beurteilt wird.

Und genau daran scheinst du dich ja nicht zu halten, weil du **immer** mit 0 Punkten wertest (du musst hier die pädagogische Verantwortung und die Schwere der Täuschungshandlung mit

einbeziehen). Aber diese Möglichkeit besteht nur dann, wenn die eigenständige Leistung gar nicht nicht erkennbar ist. Einem Schüler 0 Punkte zu geben bzw. die Weiterarbeit zu verwehren, weil er zu Beginn der Arbeit auf einen Spickzettel guckt (und bis dahin noch nichts geschrieben hat z.B. ) sehe ich eben nicht unter o.g. Passus. Alternativ z.B. er hat etwas geschrieben, was nicht auf seinem Spickzettel steht. Oder es sind Teile in der Arbeit, die gar nicht gespickt werden können, weil irgendein Urteil gefällt werden muss o.ä.

Da kommt eher das aus deinem Täuschungserlass zum Tragen:

#### Zitat

Ist eine eigenständige Leistung zumindest teilweise noch erkennbar, so haben die Lehrkräfte bzw. die Schulleiterin oder der Schulleiter außerdem die Möglichkeit, diese Teilleistung unter Berücksichtigung der insgesamt zu erbringenden Anforderungen zu beurteilen.

---

### **Beitrag von „Wollsocken“ vom 21. November 2015 13:19**

Irgendwie sind wir hier wieder beim Thema "Note 6 als Bestrafung", oder? Im oben zitierten "Täuschungserlass" steht überhaupt nichts von 0 Punkten oder der Note 6, da steht nur "ungünstige Note". "Ungünstige Note" heisst, die Teile einer Prüfung, die offensichtlich manipuliert wurden, werden nicht gewertet. Daraus ergibt sich dann eben irgendeine Note, aber nicht zwingend die Note 6. Die Arbeit mit Bleistift geschrieben ist nicht das selbe wie die Arbeit manipuliert. Manipuliert ist sie erst, wenn radiert und darüber geschrieben wurde. Daher sage ich meinen SuS sie können nicht reklamieren, wenn sie mit Bleistift schreiben (was sie nicht sollen).

---

### **Beitrag von „c. p. moritz“ vom 21. November 2015 14:38**

#### Lesekompetenz?

Da steht "ungünstigste". Ergo: 0 Punkte.

Und wenn es an meiner Schule jemanden gibt, der juristisch firm ist, dann mein Oberstufenleiter. Und der liest wie ich aus dem Passus pädagogischen Ermessensspielraum für

"nicht werten" oder "ungenügend".

Ich setze mich nicht hin und verfahre vielleicht noch nach "in dubio pro reo" und werte einzelne Teile. Ich weiß doch gar nicht, wann das unerlaubte Hilfsmittel genutzt wurde und wann nicht. Wer betrügt, ist raus und wird sich das bis zum Abi dadurch hoffentlich gut gemerkt haben. Übrigens bezieht sich mein "immer" auf bislang 2 Fälle.

Diese Schülerin war zudem bereits mündlich ermahnt worden, da sie zu Beginn eine Mitschülerin kontaktierte. 20 Minuten vor Klausurenende dann der schriftliche Spickzettel.

---

### **Beitrag von „SwinginPhone“ vom 21. November 2015 15:21**

Hier gab es einmal den Fall, dass bei einem Schüler ein Spickzettel während der Klausur aufflog und daraufhin seine Klausur eingesammelt und - da bewusste, vorsätzliche Täuschung - mit "ungenügend" (was nicht mit "ungünstigst" identisch ist) bewertet wurde. Nachdem Anwalt und Bezirksregierung eingeschaltet wurden, durfte der Schüler die Klausur noch einmal schreiben, da der Spickzettel nicht für alle Aufgaben der Klausur genutzt werden konnte und so nur die entsprechenden Aufgaben mit null Punkten hätten bewertet werden dürfen.

Allerdings war die Nachschreibeklausur dann etwas unbequemer...

---

### **Beitrag von „Wollsocken“ vom 21. November 2015 15:24**

#### Zitat von c. p. moritz

Lesekompetenz?

Da steht "ungünstigste". Ergo: 0 Punkte.

Genau ... Lesekompetenz. Du interpretierst "ungünstigst" als 0 Punkte, ich interpretiere "ungünstigst" als Nichtbewertung der fraglichen Aufgabe. Im Normalfall gäbe es für eine falsche Antwort ja eventuell noch Teilpunkte. Ich kenne natürlich die für mich gültige Notenverordnung - ich dürfte die Note 6 auf die ganze Arbeit in dem Fall gar nicht geben und so wie ich die zitierten Textpassagen eben interpretiere, scheint das bei euch auch eher fragwürdig zu sein.

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 21. November 2015 15:26**

Ich gehe mit den Kolleginnen und Kollegen hier, die die "härtere Linie" fahren.

In meinem Falle habe ich mich an der Schulordnung für BBS in RLP orientiert, wo es heißt: "Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird *auf andere Weise zu täuschen versucht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Noten "ungenügend" erteilen.*"

Ich habe als Fachlehrerin entschieden, dass der (nachweisliche!) Betrug der Schülerin einen schweren Fall darstellt und die Note "ungenügend" erteilt.

Sollte dies den *Nebeneffekt* haben, dass dies für die Schülerin eine Bestrafung darstellt, dann finde ich das gar nicht schlecht. 😊

---

### **Beitrag von „Wollsocken“ vom 21. November 2015 15:34**

#### Zitat von SwinginPhone

Nachdem Anwalt und Bezirksregierung eingeschaltet wurden, durfte der Schüler die Klausur noch einmal schreiben, da der Spickzettel nicht für alle Aufgaben der Klausur genutzt werden konnte und so nur die entsprechenden Aufgaben mit null Punkten hätten bewertet werden dürfen.

Allerdings war die Nachschreibeklausur dann etwas unbequemer...

Das bestätigt meinen Verdacht - gewissen Interpretationen scheinen juristisch eben doch nicht hieb- und stichfest zu sein. 😊

#### Zitat von Susi Sonnenschein

In meinem Falle habe ich mich an der Schulordnung für BBS in RLP orientiert, wo es heißt: "Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird *auf andere Weise zu täuschen versucht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Noten "ungenügend" erteilen.*"

Ich habe als Fachlehrerin entschieden, dass der (nachweisliche!) Betrug der Schülerin einen schweren Fall darstellt und die Note "ungenügend" erteilt.

Das kannst Du natürlich so machen wenn das im Allgemeinen an Deiner Schule so gehandhabt wird, dann sollte es auch unter den SuS bekannt sein, dass das das "übliche" Verfahren ist. Ein Problem könntest Du natürlich bekommen, wenn - wie im oben zitierten Fall - einer auf die Idee kommt, zum Anwalt zu gehen. Meine Schulleitung hält gerade für solche Fälle regelmässig Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Kantons. Sicher ist sicher.

---

### **Beitrag von „CKR“ vom 21. November 2015 17:04**

Ich habe nochmal bei Günther Hoegg 'Schulrecht' nachgeschaut. Der ist ja auch Jurist. Er plädiert für die Vergabe der 6, auch bei Täuschungsversuch mit ungeeigneten Mitteln. Er argumentiert: Ein Nachschreibarbeit gibt dem Schüler die Vorteil, schonmal Einblick in die Art der Arbeit bekommen zu haben, bei Nichtbewertung einzelner Teile sei unklar, welche dies sein sollen. Die 6 schützt die berechtigten Interessen der redlichen Schüler angemessen und entfaltet eine ausreichend abschreckende Wirkung. Ist für mich plausibel und so mache ich das. Aber wie gesagt: Ich unterrichte im Alter 15 und aufwärts.

---

### **Beitrag von „Aktenklammer“ vom 21. November 2015 17:07**

erschwerend gegen ein bloßes \*dududu" kommt meines Erachtens hinzu, dass es sich um eine volljährige Person handelt, die ihr Handeln mehr einschätzen kann bzw. einschätzen können sollte als ein jüngerer Schüler. Wenn der Betrug wirklich stimmt, ist er k\*\*\*\*\*dreist.

---

### **Beitrag von „c. p. moritz“ vom 21. November 2015 17:38**

#### Zitat von SwinginPhone

(was nicht mit "ungünstigst" identisch ist)

Lies noch einmal den Abschnitt des S-H-Schulgesetzes (s. o.) im Kontext (Stichwort "Textkohärenz")!

Es heißt dort, dass "nicht werten" oder "ungünstigste Note" dann zu entscheiden ist, wenn "

**eine eigenständige Leistung einer Schülerin oder eines Schülers aufgrund einer Täuschungshandlung bzw. des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel nicht erkennbar"** ist.

Welche Note meinst du ist angemessen und gemeint, wenn es dem Sinne des obigen Zitats nach *keine eigenständige Leistung* gibt?

Die Bewertung einzelner Abschnitte ist dagegen möglich, wenn diese noch eine eigenständige Leistung erkennen lassen (s. dort).

Das sind also zwei unterschiedliche Paar Schuhe. Und erneut: Ich kann nicht ermessen, wie oft ein\_e Schüler\_in das unerlaubte Hilfsmittel bereits gebraucht hat und wofür, wenn ich sie/ihn 20 Minuten vor Klausurenende erwische, nachdem sie/er bereits zu Beginn wegen mündl. Täuschungsversuchs ermahnt worden ist

Und "bei euch" mag es so sein, in S-H ist mein Verfahren gängige Praxis und mir ist bislang kein Fall bekannt, dass es nicht juristisch konform wäre. Obwohl ich kein Jurist bin, entspricht dies aber auch meinem Verständnis des Gesetzes.

Und das und nichts anderes meinte ich mit meinem Verfahren, das keineswegs von "Willkür" gekennzeichnet ist, aber den Aufwand, um ein Vorgehen justizierbar zu machen zum gewünschten pädagogischen Effekt (Abschreckung und Unrechtssensibilisierung) zu gelangen, in ein angemessenes Verhältnis bringen will. Mit einem Wort: Ich kenne "meine" Gesetze und wenn nicht, lese ich nach und handle nach bestem Gewissen.

Der Vorwurf, willkürlich zu handeln, ist imho deutlich von pädagogischem Ermessensspielraum abzugrenzen. Und den werde ich mir aufgrund klagewütiger Eltern und einer mehr und mehr um sich greifenden (pardon!) Schissermentalität von Kolleg\_innen und Schulleitung nicht zerstören lassen. Geschrumpft ist dieser die vergangenen Jahre genug.

---

### **Beitrag von „hanuta“ vom 21. November 2015 17:44**

[@Wollsocken](#) Warum bekommt der Lehrer ein Problem, wenn sich Schüler (Eltern) einen Anwalt nehmen?

Bei dem von SwingPhone geschilderten Fall hätte sich vielleicht der Lehrer juristischen Beistab suchen sollen. Wenn irgendwer von der Bezirksregierung die Note ändert.

---

### **Beitrag von „c. p. moritz“ vom 21. November 2015 17:49**

Und auch hier: Worin bestand der erhebliche Schaden für den betreffenden Kollegen? Er hat halt ein Verfahren verloren, ein anderes Gericht in einem anderen Bundesland hätte vielleicht anders geurteilt.

Hat er jetzt etwa einen Eintrag in seiner Akte?

Ich für meinen Eteil brauche meine Kraft für wichtigere Tätigkeiten in der Schule.

---

### **Beitrag von „SwinginPhone“ vom 21. November 2015 18:02**

c. p., ich wollte Dich in keiner Weise angreifen. Ich frage mich nur, warum in dem Text "ungünstigst" und nicht "ungenügend" steht.

Wie gesagt: In meinem Fall wurde nicht die Note geändert, sondern der Lehrer aufgefordert, eine neue Klausur zu stellen. (Die war dann leider etwas schwieriger...)

---

### **Beitrag von „c. p. moritz“ vom 21. November 2015 18:02**

#### Zitat von Wollsocken

Genau ... Lesekompetenz.

#### Zitat von Wollsocken

Du interpretierst "ungünstigst" als 0 Punkte, ich interpretiere "ungünstigst" als Nichtbewertung der fraglichen Aufgabe.

Und genau das ist nach meinem Verständnis dein Fehler:

"... pädagogischen Verantwortung und unter Berücksichtigung der Schwere der Täuschungshandlung zu entscheiden, ob die Klassenarbeit oder Klausur **insgesamt** nicht beurteilt oder mit der ungünstigsten Note beurteilt wird.

Ist eine eigenständige Leistung zumindest teilweise noch erkennbar, so haben die Lehrkräfte bzw.

die Schulleiterin oder der Schulleiter **außerdem** die Möglichkeit, diese Teilleistung unter Berücksichtigung der insgesamt zu erbringenden Anforderungen zu beurteilen." (<http://ostsee-gymnasium.de/download/richt...serlass2013.pdf>)

1. Ist die Täuschung sehr schlimm oder nicht ganz so schlimm: Gib dementsprechend gar keine Note oder die ungünstigste!
  2. Gibt es noch ein wenig Eigenleistung, also Passagen ohne Spickzettel z. B., dann entscheide, ob du diese "Teilleistung" beurteilst.
- 

### **Beitrag von „c. p. moritz“ vom 21. November 2015 18:05**

#### Zitat von SwinginPhone

c. p., ich wollte Dich in keiner Weise angreifen. Ich frage mich nur, warum in dem Text "ungünstig" und nicht "ungenügend" steht.

Tut mir leid, wenn ich den Eindruck erweckt habe, ich ereifere mich manchmal gern. 😊

Für mich die typische Euphemismusmühle.

Interessanterweise war der aufzuhebende Erlass von 1969 sogar noch etwas schülerfreundlicher, finde ich:

[http://www.schulrecht-sh.de/archiv/texte/t/taeuszung\\_69.htm](http://www.schulrecht-sh.de/archiv/texte/t/taeuszung_69.htm)

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 21. November 2015 20:51**

Die Schülerin hat bei einer Aufgabe geschummelt - nicht bei der ganzen Klausur. Ob es sich dabei um einen "besonders schweren Fall" handelt, wage ich zu bezweifeln. Was wäre es denn dann, wenn sie die ganze Klausur durch schummeln hochpusht. Ein "gaaaanz besonders schwerer Fall" ?

Sprich: in dem Fall die ganze Klausur als "ungenügend" zu bewerten, passt nicht zu dem von dir zitierten Paragraphen.

kl. gr. frosch

---

### **Beitrag von „c. p. moritz“ vom 21. November 2015 22:27**

Als "besonders schwer" wird ein Täuschungsversuch u. a. angesehen, wenn er vorbereitet war. Die Schülerin hatte ein Vokabelheft zwischen den Beinen - wohlgerne in einer Philosophieklausur. Sie hatte sich vorher alles zum Thema in dieses unübliche Format übertragen.

Weniger schwerwiegend wäre bspw. spontanes Abschreiben oder sich etwas während der Klausur sagen zu lassen, was sie wie erwähnt auch schon vorher versucht hatte.

Und wo habe ich geschrieben, sie habe nur bei einer Aufgabe "geschummelt" (ich bevorzuge den Begriff "betrogen")?

Eine Philosophieklausur besteht aus einem thematischen Zusammenhang, auch wenn sie durchaus 2 Operatoren enthielt.

Hätte ich sie übrigens gewertet, wären 1 bis 2 Punkte herausgekommen ...

---

### **Beitrag von „Wollsocken“ vom 21. November 2015 23:51**

#### Zitat von c. p. moritz

Und auch hier: Worin bestand der erhebliche Schaden für den betreffenden Kollegen? Er hat halt ein Verfahren verloren, ein anderes Gericht in einem anderen Bundesland hätte vielleicht anders geurteilt.

Ich habe wahrlich besseres zu tun, als mich mit so einem Gerichtsverfahren auseinander zu setzen, zumal wenn am Ende dann eben doch noch eine Wiederholungsklausur gestellt werden muss. Mal ganz zu schweigen von den Kosten, die dadurch entstanden sind.

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 22. November 2015 00:47**

Allmählich kommen die Kollegen jetzt aber ein bisschen durcheinander... 😊

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 22. November 2015 10:34**

[@sushi](#) Sonnenschein: scheint so.

@c p moritz: Danke für die "besonders schwer" erklärung. In dem Fall im Ausgangsposting wurde abet nur in einer Aufgabe geschummelt. Dann ist der Fall im Ausgangsposting also kein besonders schwerer Fall. denn er war ja nicht geplant, sondern nur eine spontan genutzte Gelegenheit.

Kl. Gr. Frosch

---

### **Beitrag von „c. p. moritz“ vom 22. November 2015 10:39**

Ja, ich hatte meine Erwiderung auch an [@Wollsocken](#) gerichtet bzgl. des Täuschungsversuchs meiner S'in.

Den Ausgangsfall finde ich fast noch dreister. Stichwort "Fälschung".

---

### **Beitrag von „Veronica Mars“ vom 22. November 2015 11:25**

#### Zitat von Susi Sonnenschein

ich habe heute eine Englisch-[Klassenarbeit](#) zurück gegeben und wurde am Ende der Stunde von einer Schülerin gefragt, weshalb ich ihre Lösung durchgestrichen habe, sie sei doch richtig.

Das hier war der Ausgangsfall. Ich sehe da kein schummeln, [spicken](#) oder [abschreiben](#), sondern einen ganz klaren Betrugsversuch. Eine geschriebene und schon benotete Arbeit nachträglich zu verändern fällt für mich eher in die Kategorie "Urkundenfälschung". Da sehe ich schon auch eine besondere Schwere.

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 22. November 2015 11:30**

Ich finde den Begriff "schummeln" für diesen Betrug auch äußerst verniedlichend...

---

### **Beitrag von „chemie77“ vom 22. November 2015 12:41**

Ich habe jetzt nicht alle 5 Seiten Antworten durchgelesen und antworte einfach nochmal auf den Ausgangspost:

Ich hatte genau diese Situation auch schon mal (nur ohne Bleistift. Die Lösung war einfach vorher gar nicht da und wurde dann dazu geschrieben).

Ich habe mich auf keine Diskussion eingelassen! Als ich die Arbeit korrigiert habe, war die Antwort nicht da, sonst hätte ich das freie Feld, das für die Antwort vorgesehen war, nicht durchgestrichen! Punkt! Dafür brauche ich keine Zeugen und keine Kopie, das wäre ja noch schöner! Dann könnte ja jeder noch hinterher was dazu schreiben!

Was ich aber immer mache, wenn jemand mit Bleistift schreibt (was sie ja sowieso nicht sollen bei einer Arbeit): Ich schreibe immer drunter "nicht mit Bleistift schreiben!" dann kann ich, falls jemand später was Radiertes anerkennen lassen möchte, immer sagen: "Ich hab doch gesagt, du sollst nicht mit Bleistift schreiben und das ist der Grund!" Reklamationen werden also nicht anerkannt!

---

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. November 2015 16:55**

Hoegg, der bekannte Schuljurist empfiehlt, man solle seinen Schülern während der Stunde die Gelegenheit geben, sich über die Bewertung zu informieren und dementsprechend Reklamationen nur in der Stunde selbst zuzulassen. So kann man zumindest das nachträgliche Betrügen zu Hause unterbinden.

---

### **Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 22. November 2015 17:42**

Ich mache das auch immer so, alle sollen sich die Arbeit angucken, Punkte noch mal zählen, gucken ob ich was übersehen habe usw usf., und dann hat sich die Sache gegessen.

---

### **Beitrag von „chemie77“ vom 23. November 2015 19:57**

Bei mir wurde die nachträglich Ergänzung in der Stunde während des Besprechens der Noten gemacht. Es war nur eine chemische Formel, das ging schnell.

Die Schülerin wollte noch eine Diskussion beginnen mit dem Argument, sie hätte ja gar keinen Stift in der Farbe, ich könne ja nachschauen.

Hab ich natürlich nicht gemacht ;-).

Manches muss man erst einmal erlebt haben, damit man überhaupt auf die Idee kommt, dass einer das macht!

---

### **Beitrag von „Sarek“ vom 28. November 2015 20:00**

Ich hatte es einmal erlebt, dass auch eine Schülerin am nächsten Tag kam, ich hätte da ihre Antwort übesehen. Die Antwort stand dort, wo ich das Fehlzeichen gemacht habe (also direkt daneben) und mir kam er sehr merkwürdig vor, dass ich das überlesen hätte. Das sagte ich auch der Schülerin und dass ich die Arbeit übers Wochenende mitnehmen würde, um in Ruhe darüber nachzudenken. Noch am gleichen Abend rief der Vater an, entschuldigte sich vielmals für die Störung, und seine Tochter hätte ihm gebeichtet, die Arbeit gefälscht zu haben. Ich war heilfroh über diesen Anruf, weil er mir weiteres Herumgrübeln erspart hatte und ich deutlich entspannter ins Wochenende gehen konnte. Und da die Eltern sowieso schon Bescheid wussten und die Schülerin von selbst gemerkt hatte, dass ihr Verhalten falsch war, verzichtete ich auf eine Ordnungsmaßnahme.

Sarek

---

### **Beitrag von „Susi Sonnenschein“ vom 30. November 2015 16:51**

Ich würde mir in meiner Susi-Sonnenschein-Welt auch wünschen, die Schülerin würde beichten. Und ich wünsche mir auch Liebe unter allen Menschen und Weltfrieden! 😔

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 30. November 2015 17:23**

mir ist es dreimal "passiert", dass Schüler an der Arbeit nachträglich rummanipuliert haben. das erste mal war es eine 6tklässlerin, die eine fehrende Vokabel auf die Rückseite geschrieben hatte.

Mein Fehler, ich hatte die Rückseite nicht mit Rot entwertet.

Dem Mädchen habe ich einen Spruch dazugeschrieben und den die Mutter unterschreiben lassen.

Wieder was dazugelernt 😊

Das nächste mal war es eine 7tklässlerin, die zu Hause manipuliert hatte. Da ich das nachweisen konnte, bin ich zum SL, der stante pede die Eltern einberief und Eltern wie Tochter ein paar Takte zum Thema Urkundenfälschung und Strafbarkeit ab 14 erzählte.

) Das dritte Mal (andere Schule, selber Landkreis): ein Mitschüler (Kl. 10) hatte in der zurückgegebenen Arbeit eines Mädchens noch in der Stunde der Rückgabe etwas ergänzt. Angeblich wusste niemand, wer das dahingeschrieben hatte.

Auch da war die Manipulation nachweisbar, die Arbeitschreiberin war natürlich als erste im Verdacht. Es hat genau drei Wochen inklusive der Weihnachtsferien gedauert, bis sich der Mitschüler geoutet hatte. Das waren die drei Wochen, die die SL der Clique zeit eingeräumt hatte, sich zu der Urkundenfälschung zu bekennen. Seine Weihnachtsferien waren wohl nicht so entspannt gewesen 😊

Einen verschärften Verweis gab es trotzdem.

Seither bin ich vorsichtig geworden.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 1. Dezember 2015 11:51**

#### Zitat von Friesin

Urkundenfälschung

Ist eine [Klassenarbeit](#) denn eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB?

---

### **Beitrag von „Friesin“ vom 1. Dezember 2015 17:10**

### Zitat von Trantor

Ist eine [Klassenarbeit](#) denn eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB?

vielleicht, wenn sie korrigiert worden ist?

Ganz ehrlich: das war mir in dem Moment egal. 

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 1. Dezember 2015 21:13**

Habe mal ein wenig recherchiert - ich finde aber keinen Grund, warum eine [Klassenarbeit](#) eine Urkunde ist.

Und: es sollte dir nicht egal sein. (Um deine Aussage einmal zu übersetzen: dir ist es also egal, dass du deine Schüler bewusst mit einer ungesicherten Aussage unter Druck setzt?)

kl. gr. frosch

---

### **Beitrag von „kodi“ vom 1. Dezember 2015 21:26**

Ich bin jetzt kein Jurist, aber nach [diesen Ausführungen](#) könnte man schon Argumentieren, dass die Arbeit im Zusammenhang der Notenfindung (die ja der Feststellung der Versetzung dient) eine Urkunde ist.